

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juni 2007

Nr. 2007/933

Inkraftsetzung des eidgenössischen Grundbuches Hauenstein-Ifenthal

1. Feststellungen

Die Amtschreiberei Olten-Gösgen beantragt mit Schreiben vom 16. Mai 2007, das eidgenössische Grundbuch für die Gemeinde Hauenstein-Ifenthal, bestehend aus 458 Grundbuch-Nummern, auf den 1. Juli 2007 in Kraft zu setzen.

2. Erwägungen

Mit RRB Nr. 1801 vom 12. September 2000 wurde das Ingenieurbüro Buxtorf Lerch Weber AG, Trimbach, mit der Durchführung der Neuvermessung beauftragt.

Das Bundesamt für Landestopographie hat am 20. Mai 2005 die Vermessung als Grundbuchvermessung anerkannt. Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wurde mit RRB Nr. 616 vom 15. März 2005 mit der Anlage des eidgenössischen Grundbuches beauftragt.

Die öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der dinglichen Rechte im Sinne der §§ 4 und 5 der Verordnung über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1) erfolgte im Amtsblatt Nr. 43 vom 27. Oktober 2006 und überdies im Niederämter Anzeiger vom 26. Oktober 2006. Es mussten ein altrechtliches Stockwerkeigentum bereinigt sowie ein altrechtliches kantonales Pfandrecht gelöscht werden. Daneben wurden keine Rechte angemeldet.

Durch stichprobeweise Kontrolle stellte der Amtschreiberei-Inspektor-Stv. fest, dass die Anlage vollständig durchgeführt ist. Das Grundbuch ist nachgeführt und umfasst die ganze Gemeinde Hauenstein-Ifenthal. Mit Brief vom 25. Mai 2007 unterstützt der Amtschreiberei-Inspektor-Stv. den Antrag der Amtschreiberei Olten-Gösgen.

3. Beschluss

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210) und auf § 35 f. der Verordnung über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1)

3.1 Das eidgenössische Grundbuch für die Gemeinde Hauenstein-Ifenthal, umfassend die ganze Gemeinde, wird auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt.

3.2 Vom 1. Juli 2007 an können alle nicht eingetragenen, jedoch eintragungspflichtigen dinglichen Rechte gegenüber gutgläubigen Dritten nicht mehr geltend gemacht werden.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Finanzdepartement

Amtschreiberei-Inspektorat (2)

Amtschreiberei Olten-Gösgen

Obergericht

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Geoinformation

Bundesamt für Justiz, Postfach, 3003 Bern

Präsidium der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal, 4633 Hauenstein

Staatskanzlei (Amtsblatt, Publikation von Ziffern 3.1. und 3.2.)